

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 40 (1958-1961)
Heft: 2

Artikel: Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau
Autor: Kläui, Paul
Kapitel: 15: Die frühmittelalterliche Grundlage
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unfreien Dienstmannenstand herabgesunken sind, wäre noch zu untersuchen. Die Tatsache, daß nach den gleichen Orten benannte Dienstmannen vorkommen, läßt einen solchen Schluß noch nicht zu, um so mehr als in der Überlieferung meist große zeitliche Lücken bestehen und mit dem Aussterben freier Familien gerechnet werden muß. Es scheint eher, daß das Auftreten der Dienstmannen einer neuen Form der Herrschaftsverwaltung entspricht, im Sinne der oben erwähnten Territorialbildung. Die Übereinstimmung mit der Benennung früherer Edelfreier hat ihren Grund darin, daß sie die gleichen Verwaltungssitze und Burgen zugewiesen erhielten, wie das Beispiel Wiesendangen deutlich zeigt¹. Diese Möglichkeit bestand aber nur, wo eine edelfreie Familie ausstarb, wo sie Bestand hatte dagegen vermochte sie vielmehr ihr Verwaltungsgebiet zu einer kleinen Herrschaft auszubauen, wie zum Beispiel in Wetzikon und Kempten² oder im Knonauer Amt die von Bonstetten.

15. Die frühmittelalterliche Grundlage

Wenn die vorliegenden Untersuchungen eine Grundlage für die Erforschung der späteren Entwicklung abgeben, so ist anderseits auch der Blick zurück zu werfen, um zu erkennen, woraus der Zustand des 11. Jahrhunderts hervorgegangen ist, vor allem also, den Ausgangspunkt des großen Herrschaftskomplexes der Herren von Winterthur zu suchen. Es kann sich jedoch hier nicht darum handeln, diese Fragen erschöpfend zu klären. Da aber eine offen zutage liegende Tatsache zu Schlüssen von weitreichender Konsequenz zwingt, ist darüber doch einiges zu sagen.

Ein Blick auf die Güterkarte läßt sofort eine auffällige Lücke im Raume des geschlossensten Besitzkomplexes am Irchel herausspringen. Das Gebiet von Nefenbach, Pfungen und Dättlikon ist aus seiner Umgebung herausgeschnitten. In diesem Raume liegt der Besitz des Klosters *Reichenau*³. Über die Herkunft dieses Reichenauer Besitzes berichtet Gall Oeheim: Der hl. Pirmin kam, ehe er das Kloster auf der Reichenau gründete, nach Pfungen und errichtete eine Zelle; er blieb hier bis zum Tode des Herzogs Gottfried

¹ Oben S. 63.

² Die Herren von Kempten sind, wie aus der Wappenübereinstimmung zu schließen ist, als jüngerer Zweig derer von Wetzikon anzusehen.

³ Vgl. oben S. 18. In Dättlikon erscheint allerdings Eigenbesitz der Herren von Wart, aber es mag sich dabei doch ursprünglich um reichenauische Lehen gehandelt haben, die sie als Vögte an sich gebracht hatten. Möglicherweise ist die Reichenauer Lehenshoheit erst beim Übergang an das Kloster Töß in Wegfall gekommen, doch läßt sich das nicht urkundlich erweisen.

(um 709). Die Gegend wurde damals von Gottfrieds Sohn Uatilo verwaltet¹. Könnte man an dieser erst in einer Fassung des 16. Jahrhunderts vermittelten Nachricht zweifeln, so wird die Beziehung Pirms zu Pfungen doch durch eine viel ältere Nachricht bestätigt. In Burchhards „carmen de gestis Witigowonis“ von etwa 995 wird berichtet, daß Pirmin Pfungen als besonders fruchtbare Gegend der Reichenau geschenkt habe².

Diese Nachrichten haben schon verschiedene Beurteilungen gefunden. Wird auch der Bericht von einer Zelle Pirms in Pfungen nicht den Tatsachen entsprechen, so ist doch an einer Beziehung zu Pfungen nicht zu zweifeln. Mochte das Vorkommen eines „Pirmsbrunnens“ in Pfungen noch keinen schlüssigen Beweis ergeben, so ist die neuerdings bekanntgewordene Tatsache, daß die Kirche in Pfungen dem hl. Pirmin geweiht war, absolut schlüssig³. Pirmspatrozinien sind äußerst selten und für unsere Gegend überhaupt nicht belegt⁴. Man mußte also in Pfungen doch besondere Veranlassung haben, ihn als Kirchenpatron zu wählen. Daß die Schenkung von Pirmin ausgegangen sei, ist freilich mehr als fraglich. Schenker war sicher der Herr der Gegend, also Herzog Gottfried oder sein Sohn Uatilo, der damit die Gründung Pirms, die Reichenau, fördern wollte.

Das Entscheidende ist, daß durch die Nachricht der Beweis für alemannisches *Herzogsgut* im frühen 8. Jahrhundert erbracht wird. Dieses an die Reichenau übergegangene Gut ist nun aber so eigenartig umgrenzt, daß man schließen muß, es sei nicht das einzige der Gegend gewesen. Gewiß, es handelte sich um die am Sonnenhang des Irchels für den Weinbau günstigen Gelände und um ein fruchtbare Talstück der untern Töß. Weder die Höhe des Irchels noch die Höhen zum Embrachertal waren schon erschlossen. Sicher konnte nur jemand über die fruchtbarsten Landstriche verfügen, dem auch das umliegende Land zustand. So kommen wir zum Schluß, daß wir uns in der Gegend um Winterthur im Bereiche ausgedehnten frühmittelalterlichen alemannischen Herzogsgutes befinden, und es erhebt sich die Frage, ob nicht überhaupt der Besitz der Herren von Winterthur, so wie er bis 1027 bestand, ursprünglich Herzogsgut war.

Wir haben ihre Vorfahren bis zu Ulrich (Otzo) zurückverfolgt. Von ihm übernahm Lütfried den Winterthurer Teil seines Erbes.

Ulrich, Sproß des Udalrichinger genannten Hauses, war ein Nachkomme

¹ K. Brandi, Quellen und Forschungen z. Gesch. d. Abtei Reichenau II (1893), S. 8. — Öheim nennt Gottfrieds Sohn Wattilo.

² MG SS 4, S. 626. — UB Zürich XII, Nr. 1a.

³ Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jh. hg. v. M. Krebs, S. 661 (Beilage zum Freiburger Diözesanarchiv), 1954. — Zur Frage Pirms in Pfungen vgl. Th. Mayer, Die Anfänge der Reichenau (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, NF 62 (1953), S. 314f.).

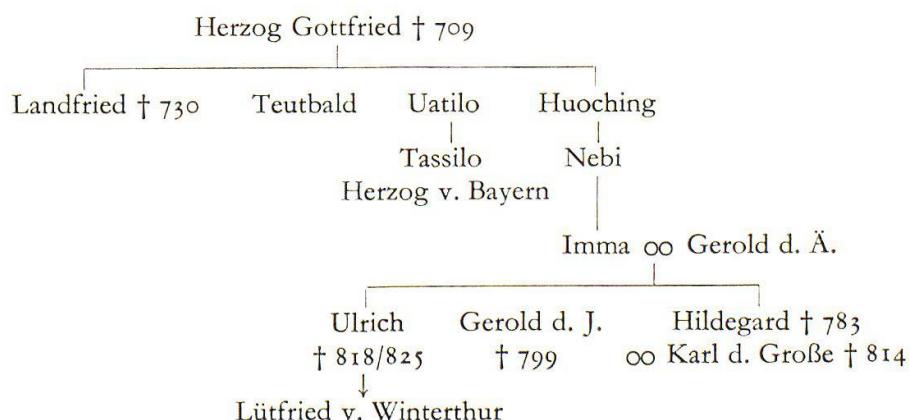
⁴ Nüscher, Gotteshäuser der Schweiz, kennt kein Pirmspatrozinium.

der alemannischen Herzöge. Ist auch die Generationenfolge noch nicht völlig abgeklärt, so kommen wir doch bestimmt zurück zu Imma, die den fränkischen Grafen Gerold den Älteren geheiratet hat und die Mutter von Karls des Großen Gemahlin Hildegard wurde. Die Erbfolge geht also an dieser Stelle über eine Frau. Ihr Vater war Graf Nebi, dessen Vater Huoching, der Sohn Herzog Gottfrieds, dessen Todesdatum heute auf 709 angesetzt wird¹. Ein anderer Sohn Gottfrieds war der genannte Uatilo. Die Vererbung der Güter kann demnach nicht über ihn gegangen sein. Wenn es aber richtig ist, daß Uatilo als Herzog nach Bayern hinübergewechselt hat und der Vater des Herzogs Tassilo ist, dann ist es begreiflich, daß seine Güter in die Familie eines Bruders übergingen².

Es ist natürlich nicht möglich, für die Zwischenzeit zwischen etwa 700 und der Zeit Lütfrieds um 950 die Inhaberschaft der Udalrichinger im einzelnen nachzuweisen. Aber an einigen Stellen unseres Güterkomplexes sind immerhin die Beziehungen nicht zu übersehen. So erscheint Graf Ulrich, der als Urenkel Immas eingereiht werden kann, 890 mit Besitz in Teufen am Irchel³. König Arnulf hatte ihm damals seine Güter wegen Untreue eingezogen, gab sie ihm aber mit Ausnahme von Teufen wieder zurück. Damit wurde offensichtlich wieder ein kleines Stück am untersten Tößlauf zwischen Irchel und Rhein aus dem udalrichingischen Gut herausgeschnitten. Auf diese Güter in Teufen und Rorbas hat sich dann die Gerichtsherrschaft der Freiherren von Teufen aufgebaut, die seit dem frühen 12. Jahrhundert faßbar sind.

¹ R. Sprandl, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forsch. z. oberrhein. Landesgesch., Bd. 7, S. 19).

² E. Zöllner, Die Herkunft der Agilulfinger (Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 59). Öheim spricht übrigens nur von Verwaltung durch Uatilo; es braucht also noch keine Teilung unter die Brüder stattgefunden zu haben. Zur Familie:



Vgl. E. Knapp, Die Ulriche, ein frühmittelalterliches Grafengeschlecht am Bodensee (Ztschr. f. Gesch. d. Bodensees, Bd. 36 (1907)).

³ UB Zürich I, Nr. 154. Vgl. oben S. 19.

897 vollzog Ruadpret zu Wülfingen mit dem Abt von St. Gallen einen Tausch. Er nahm gegen Güter in Hettlingen solche in Sünikon und Dachseleren im Wehntal in Empfang¹. Der Name Ruadpret deutet auf die Familie der Udalrichinger. Ausstellungsort und abgetretenes Gut liegen in dem Bereich, den wir als ehemaliges Herzogsgut angesprochen haben. Ruadpret wird aber auch nur Gut im Wehntal erworben haben, wenn er schon solches dort besaß. Damit wäre ein Hinweis gegeben, daß auch dort die Udalrichinger ehemaliges Herzogsgut übernommen haben.

Einen weiteren bedeutsamen Schluß auf ehemaliges Herzogsgut in dem von uns behandelten Raum hat neuerdings Josef Siegwart gegeben². Der Verfasser weist darauf hin, daß die alten Namensformen des Ütlibergs (Uotelenburh, Uotilinberg) es nahe legen, darin den Namen des Herzogssohnes Uatilo zu finden. Er schließt daraus, daß sich auf der Kuppe des Ütlibergs eine Burg des Herzogs Uatilo befunden haben müsse³. Man kann dazu noch ergänzend auf das Dorf Uitikon hinweisen, das als Hof der Uotinge, der Leute Uotos der Wirtschaftshof der Burg des Uoto (Verkleinerungsform Uotilo) gewesen wäre⁴. Leider haben bis heute keine genügenden Grabungen auf dem Ütliberg stattgefunden und sind wohl auch nicht mehr möglich. Die Grabungen Ferdinand Kellers haben aber doch außer prähistorischen Funden einige frühmittelalterliche zutage gefördert⁵. In der ganzen Anlage sah er ein frühmittelalterliches Refugium. Franz Bayerle glaubt überdies, daß das Albisi des Geographen von Ravenna auf den Ütliberg zu beziehen sei und demnach hier schon um 500 eine Befestigung vorhanden gewesen sei⁶.

Der Ütliberg hätte sich also wie anderes ehemaliges Herzogsgut bei den

¹ UB Zürich I, Nr. 168.

² J. Siegwart, Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich (Schweizer Ztschr. f. Gesch. 1958). Es soll hier zu dieser Arbeit nicht abschließend Stellung genommen werden, indes scheint die Frage Ütliberg von ihm endgültig gelöst worden zu sein.

³ Siegwart, a. a. O., S. 163. Auf den Versuch, in ähnlicher Weise Höngg mit seinem Bruder Huoching zusammenzubringen, sei hier nur hingewiesen.

⁴ Gegen diese Deutung könnte von der sprachlichen Seite her angeführt werden, daß der Name heute „Uedike“ ausgesprochen wird, doch lauten die ältesten Formen durchwegs Uitinkon. F. Keller weist darauf hin, daß die Ütlibergkuppe ursprünglich nur von Friesenberg und von Ringlikon her zugänglich gewesen sei (vgl. Anm. 3); der letztere Weg hat die direkte Verbindung mit Uitikon vermittelt.

⁵ F. Keller, Nachgrabungen auf dem Ütliberg, (MAGZ, Bd. 1 (1841)). — Ders., Helvetische Denkmäler (MAGZ, Bd. 16 (1869), S. 70 u. Taf. III.) — Auf frühmittelalterliche Begangenheit des Weges zum Ütliberg weist auch die vergoldete Fahnen- oder Zeremoniallanzenspitze des Schweiz. Landesmuseums aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, die am Friesenberg gefunden wurde (LM 16 317). Die Burg stand an der Stelle des heutigen Kulm-Restaurants. (Vogel, Memorabilia Tigurina I, 777)

⁶ F. Bayerle, Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderich des Großen (Grundfragen der alemannischen Geschichte. Konstanz 1955), S. 73, 76.

Udalrichingern vererbt, und so wäre es nur natürlich, wenn Werner von Kyburg 1025 die Burg stärker ausgebaut hat. Ebenso erklärt sich dann die Tatsache, daß sie später den Regensbergern gehört. Sie war, wie schon oben bemerkt, Konfiskationsgut.

Nicht nur der Ütliberg, sondern das ganze Albisgebiet ist aber in den Bereich des alemannischen Herzogsgutes einzubeziehen, wie das ja auch für das Land Uri gilt¹. Der Heerführer Rupert und sein Bruder Wichard, Verwandte König Ludwig des Deutschen, die es ihm zur Stiftung der Frau- münsterabtei übergaben und zur Ausstattung des Klosters Luzern verwendeten, haben das Gut sicher auf dem Erbweg aus der herzoglichen Familie erhalten². Unmittelbar im Westen würde sich das spätere Sellenbürener Gut als weiteres ehemaliges Herzogsgut anschließen.

So stellt sich schließlich die Frage, ob nicht das ganze Konfiskationsgut von 1027 letztendlich in seinem entscheidenden Bestand aus Herzogsgut hervorgegangen ist. Das wäre von besonderer Bedeutung für das Land Unterwalden. Nicht nur in Uri, sondern auch hier müßten wir dann eine Erfassung durch das Herzogtum in frühester Zeit annehmen. Bestimmtes kann erst gesagt werden, wenn auch die Herkunft der übrigen Güter untersucht ist.

Mit diesen Feststellungen soll indes nicht gesagt sein, daß das ganze Udalrichingische Gut, das ja unter die Söhne Otzos verteilt wurde, aus herzoglichem Besitz stamme. Diese Feststellung gilt vorderhand für den Winterthurer Anteil. Hier liegen möglicherweise besondere Verhältnisse vor. Bei der Aufhellung der Familie der Herren von Winterthur hat das Bannerträgeramt eine Rolle gespielt, das bei den Werner erblich war. Wir können es zwar als Amt nicht hinter das 11. Jahrhundert zurückverfolgen, aber die Tatsache ist doch zu beachten, daß schon der jüngere Graf Gerold, der Sohn Immas und Schwager Karls des Großen, als Bannerträger erscheint, und daß man im 12. Jahrhundert das Vorstreitrecht des schwäbischen Stammes auf eine Verleihung an Graf Gerold zurückführte³. Dahinter steckt doch wohl eine Erinnerung an alte Tradition dieses Rechtes. Das Bannerträgeramt hätte sich also innerhalb der Udalrichinger im Zweige der Winterthurer weitergepflanzt, was auf eine ungebrochene Tradition gerade in diesem Gebiet hinweist.

Endlich ist aber noch ein Punkt zu berühren. Es ist bekannt, daß nach

¹ Vgl. P. Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri (Hist. Neujahrsblatt v. Uri 1957/58).

² Siegwart, a. a. O., gibt eine Einreihung der beiden in die Nachkommenschaft Nebis, doch wäre dies noch zu überprüfen.

³ MG Deutsche Chroniken I, 1, S. 346.

der Niederlage des alemannischen Herzogtums bei Cannstatt im Jahre 746 umfangreiche Konfiskationen der Güter der alemannischen Großen und des Herzogs erfolgten. Wäre davon unser Raum ausgenommen oder sind Huoching und sein Sohn Nebi verschont geblieben? Auf eine Sonderstellung Nebis, der mit den fränkischen Hausmeiern gute Beziehungen hatte, hat Th. Mayer hingewiesen¹. Dennoch können wir deutlich erkennen, daß auch in unserem Gebiete solche Konfiskationen stattgefunden haben. Wir haben immer wieder darauf hinweisen müssen, daß das Winterthurer Gut nicht geschlossen ist. Im Raume um Uster treten uns noch im Spätmittelalter freie Güter entgegen, für die eine besondere Dingstatt in Nossikon besteht. Es konnte nachgewiesen werden, daß auf ihnen im Frühmittelalter Königszinser Leute lebten. Das Bestehen von Königsgut schon im 9. Jahrhundert kann seine Erklärung nur in der Konfiskation herzoglichen oder dem Herzogshaus verbundenen Gutes im Anschluß an die alemannische Niederlage von 746 finden. Es ist gewiß auch nicht zufällig, daß sich die meisten freien Güter in den alten Siedlungsmittelpunkten Oberuster und Hegnau finden. Der König hat hier auf die wichtigsten Orte und Güter gegriffen. Was er beließ treffen wir wieder als Gut der Winterthurer, das nach 1027 an die Uster-Rapperswil überging².

Durch die Konfiskationen von 746 mögen auch die Höfe Uitikon und Wiedikon am Fuße des herzoglichen Üliberg Reichsgut geworden sein. Es soll nun aber hier diesen Fragen, die eine eigene Untersuchung erheischen, nicht weiter nachgegangen werden.

*

In diesem Kapitel konnten mehr nur andeutungsweise einige Linien nach rückwärts gezogen werden. Sie ließen immerhin hinreichend klar werden, daß im Zürichgau umfangreiches alemannisches Herzogsgut vorhanden war, von dem nun einige Komplexe erschlossen und erfaßt werden konnten. Nachdem es im 8. Jahrhundert Einbußen erlitten hatte, vererbte es sich in der Familie der Udalrichinger weiter. Es ist aber damit zu rechnen, daß durch Erbgänge einzelne Teile schon früh wegfielen und eigene Wege gingen. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob nicht der Nellenburger Besitz, der in enger Verzahnung mit dem udalrichingischen liegt — und zwar nicht nur im Zürichgau —, gleicher Herkunft ist.

¹ Th. Mayer, Reichenau, a. a. O., S. 328 u. 338; ferner: I. Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel im 8. Jahrhundert (Grundfragen der alemannischen Gesch. Konstanz 1955).

² Alles Nähere zu den freien Gütern und den Königszinsern: P. Kläui, Das Freigericht Nossikon bei Uster (Archiv d. Hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. 44; Festschrift Rennefahrt).

Vor allem aber ist nun diesem Ergebnis das gegenüberzustellen, was wir aus den Urkunden des Klosters *St. Gallen* aus dem 8. und 9. Jahrhundert über die Besitzverhältnisse wissen. Hat man diese bisher einseitig von den St.-Galler Quellen her betrachten müssen, so mögen sich nun doch von den Rückschlüssen des für das 11. Jahrhundert geklärten Bildes her neue Gesichtspunkte ergeben, die nicht nur für die Zürcher Geschichte wichtig, sondern von allgemeiner Bedeutung sind.